



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

An die  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Abgeordnete Dr. Gesine Löttsch  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postadresse  
Postfach 12 06 03  
53048 Bonn  
Hausadresse  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn  
Telefon 0228 99 721-0  
Telefax 0228 99 721-29 90  
Internet  
[www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)  
E-Mail  
[poststelle@brh.bund.de](mailto:poststelle@brh.bund.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
III 5 – 2016 – 0633

Durchwahl  
-1390

Bonn, den  
31.01.2017 / br

**Bericht gemäß § 88 Absatz 2 BHO über die Verkürzung von Prüfungsrechten des Bundesrechnungshofes im Bereich der Bankenaufsicht und bei Finanzinstituten**

Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in unserem Bericht vom 20. Januar 2016 (III 5 – 20 51 03) hatten wir den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) über die Verkürzung von Prüfungsrechten des Bundesrechnungshofes im Bereich der Bankenaufsicht und bei Finanzinstituten unterrichtet.

Bis zum 3. November 2014 beaufsichtigten allein die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank (Bundesbank) die deutschen Kreditinstitute. Mit Inkrafttreten des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanismus oder SSM) am 4. November 2014 übernahm die Europäische Zentralbank (EZB) die gemeinsame und zentrale Finanzaufsicht für alle bedeutenden Institute im Sinne der Verordnung 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 der Euro-Zone. Gegenüber BaFin und Bundesbank hatte der Bundesrechnungshof bis zum 3. November 2014 uneingeschränkte Prüfungs- und

Erhebungsrechte für die Bankenaufsicht, unabhängig von der Größe und Bedeutung des jeweiligen Finanzinstituts. Das Prüfungsmandat hinsichtlich der bankenaufsichtlichen Funktionen der EZB ist seit dem 4. November 2014 auf den Europäischen Rechnungshof (ERH) übergegangen.

An die Stelle des Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes trat somit das Prüfungsrecht des ERH. Dem ERH wird in Artikel 27.2 der Satzung der EZB eine Prüfung der „Effizienz der Verwaltung der EZB“ zugestanden, die gemäß Artikel 20 der SSM Verordnung auch auf die bankaufsichtliche Tätigkeit der EZB übertragbar ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff der „Effizienz der Verwaltung“ umschreibt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung (Management). Er schließt damit Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Bankenaufsicht nicht mit ein. Dadurch entsteht eine Prüfungslücke im Vergleich zum bisherigen Prüfungsmandat des Bundesrechnungshofes. Darüber hinaus fehlt dem ERH gegenüber der EZB eine dem § 95 BHO vergleichbare Rechtsgrundlage, selbst zu bestimmen, welche prüfungsrelevanten Unterlagen er anfordern und einsehen kann. Er ist somit auf das Wohlwollen der EZB angewiesen.

In seiner 73. Sitzung am 27. April 2016 nahm der Haushaltsausschuss den Bericht des Bundesrechnungshofes vom 20. Januar 2016 zur Kenntnis und bat die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass ein vergleichbar hoher Prüfungs- und Kontrollstandard, wie er national durch den Bundesrechnungshof sichergestellt wurde, auch auf europäischer Ebene erreicht wird und damit eine umfassende externe Finanzkontrolle der Bankenaufsicht sichergestellt wird.

Der ERH hat am 18. November 2016 seinen ersten Bericht über eine Prüfung der Bankenaufsicht durch die EZB veröffentlicht.<sup>1</sup> „Der Hof sah sich ... in allen Bereichen, die er zu prüfen beabsichtigte, einem bedeutenden Hindernis gegenübergestellt – nämlich der Uneinigkeit mit der EZB über die genauen Bedingungen des Prüfungsauftrags des Hofes und seines Rechts auf Zugang zu Dokumenten. Mit der Begründung, sie lägen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hofes, verweigerte die EZB die Herausgabe einer Reihe von Unterlagen, die der Hof be-

---

<sup>1</sup> Sonderbericht Nr. 29/2016 (gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV). Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen zusammen mit Antwort der EZB, Anhang 2. Abgerufen unter: <http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=39744>

nötigte, um seine Arbeit zu vollenden. Folglich war der Hof nur teilweise in der Lage zu beurteilen, ob die EZB den SSM im Hinblick auf die Governance, externe aufsichtsrechtliche Aktivitäten („off site supervision“) und Vor-Ort-Prüfungen („on-site-inspections“) effizient verwaltet.“<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen die in unserem Bericht vom 20. Januar 2016 ausgesprochene Befürchtung, dass eine erhebliche Prüfungslücke entstanden ist.

Im Mittelpunkt der Bankenaufsicht steht der bankaufsichtliche Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) der Institute. Er umfasst

- a) die Sachverhaltsaufklärung durch Auswertung eingehender und zu erhebender Informationen (z. B. Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte),
- b) die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Informationen für bankaufsichtliche Zwecke sowie die Einschätzung der Auswirkungen eines Sachverhalts auf aktuelle und potentielle Risiken des jeweiligen Instituts und dessen Bedeutung für die Bankenaufsicht,
- c) die zusammenfassende und zukunftsgerichtete Beurteilung aller Informationen,
  - ob den von den Instituten eingegangenen Risiken solche Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen gegenüberstehen, die ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten und
  - ob das Institut sichergestellt hat, dass den eingegangenen Risiken eine angemessene Liquiditäts- und Eigenmittelausstattung gegenübersteht,
- d) Entscheidungen über aufsichtsrechtliche Maßnahmen sowie deren Durchführung (z. B. Verwarnungen, Abberufung von Geschäftsleitern, Festsetzung von Bußgeldern und Kapitalzuschlägen und die Erlaubnisaufhebung),
- e) eine risikoorientierte Aufsichtsplanung, die festlegt, mit welcher Intensität die Institute geprüft werden. Je höher die Auswirkungen der Tätigkeit eines Instituts auf die Finanzstabilität und je schlechter dessen Risikolage sind, umso intensiver sollte dieses Institut Prüfungen unterzogen werden.

---

<sup>2</sup> Sonderbericht Nr. 29/2016 (gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV). Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen zusammen mit Antwort der EZB, S. 10.

Der ERH wollte die Umsetzung des bankbetrieblichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit prüfen. Die EZB hat dem ERH zu keinem dieser Arbeitsschritte die Unterlagen vorgelegt, die diesen Prozess hinsichtlich konkreter Institute dokumentieren und damit prüfbar machen. Vielmehr beschränkte sich die Prüfung des ERH auf Details der Wirtschaftlichkeit des Managements der EZB (z. B. Budgetierungsprozess, Personalrekrutierung). Wir fügen zu den verweiger-ten Unterlagen einen Auszug aus dem Prüfungsbericht des ERH bei (siehe Anlage 1).

Damit ist es dem ERH nicht möglich, eine umfassende Prüfung bankaufsichtlicher Tätigkeiten durchzuführen, wie sie vorher vom Bundesrechnungshof geleistet wurde. In ihrem gemeinsamen Schreiben vom Juli 2016 haben der Präsident des Bundesrechnungshofes und der Präsident der niederländischen Allgemeinen Rechenkammer die EU Kommission über die Prüfungslücke informiert. Sie setzten sich dafür ein, dass die Kommission in ihrem angekündigten Bericht über die Evaluierung des SSM die Prüfungslücke thematisiert. Am 28. November 2016 hat der Vizepräsident der Europäischen Kommission Valdis Dombrowski auf das Schreiben geantwortet und bestätigt, dass

- es den nationalen Rechnungshöfen an einem Zugang zu Dokumenten der EZB (z. B. Dienstvorschriften) mangelt. Dies bedeutet, dass nationale ORKB auch in Bereichen, in denen sie volle Kompetenz haben, mit Einschränkungen konfrontiert sind und
- das Prüfungsmandat des ERH auf die „Effizienz der Verwaltung der EZB“ beschränkt ist. Dies bedeutet, dass die Möglichkeiten des ERH, Wirtschaftlichkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der Bankenaufsicht durchzuführen, entsprechend eingeschränkt sind.

Der Vizepräsident der Europäischen Kommission berichtet, er habe der Eurogruppe angekündigt, dass die Europäische Kommission die Prüfungslücke in ihrem ausstehenden Bericht zur SSM-Verordnung beschreiben wird. Darüber hinaus habe er der Eurogruppe zugesagt, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, durch eine Rahmenvereinbarung zwischen ERH und EZB innerhalb der bestehenden Verträge die Prüfungslücke zu schließen.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte die Bundesregierung alle Möglichkeiten ausloten, um die Prüfungslücke zu beseitigen. Dazu sollte sie nicht nur auf einen Rahmenvertrag zwischen ERH und EZB hinwirken. Auch wäre zu prüfen, die SSM-Verordnung zu ändern oder den Geltungsbereich der Erhebungsrechte aus der Haushaltsordnung der EU (Artikel 161) auch auf Prüfungen der Bankenaufsicht zu erstrecken.

Das BMF hat mitgeteilt, es unterstütze mit Nachdruck das Anliegen, eine lückenlose öffentliche Finanzkontrolle für den Bereich der „bedeutenden Institute“ sicherzustellen. Unsicherheiten über Prüfungsgegenstand und -umfang des ERH in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit der EZB sollten beseitigt werden. Nach seiner Einschätzung würden Änderungen des Prüfungsrechts in der SSM-Verordnung oder Änderungen im Geltungsbereich der EU-Haushaltsverordnung gegen Artikel 27 Absatz 2 der Satzung der ESZB und der EZB und damit gegen höherrangiges Primärrecht in Gestalt eines Protokolls zu den EU-Verträgen verstoßen. Es möchte die Bemühungen deshalb auf den Abschluss einer Vereinbarung beschränken.

Der ERH dankte in seiner Stellungnahme für das Engagement des Bundesrechnungshofes. Er bestätigt, sich bei dem Zugang zu geforderten Unterlagen Schwierigkeiten gegenüber zu sehen. Auf die rechtliche Problematik geht er nicht ein.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes ist die Bankenaufsicht nicht Gegenstand der von ERH-Prüfungen weitgehend freigehaltenen Zentralbankfunktion der EZB. Vielmehr ist die Bankenaufsicht streng von der Zentralbankfunktion zu trennen. Die Bankenaufsicht muss deshalb auch nicht den Prüfungsbeschränkungen des § 27 Absatz 2 EZB-Satzung unterliegen. Vielmehr kann die Vervollständigung des Prüfungsrechts allein Gegenstand der SSM-Verordnung und/oder Gegenstand der EU-Haushaltsordnung sein. Die EZB wird nach allen Erfahrungen kein Interesse an einer wirksamen Prüfungsvereinbarung mit dem ERH haben.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher dem Haushaltsausschuss, sich erneut dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung auch für die Veränderung der SSM-Verordnung und/oder der EU-Haushaltsverordnung plädiert, um letztlich ein entsprechendes Prüfungsrecht für den ERH zu erreichen.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und das Bundesministerium der Finanzen haben einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



April



Schreiner

## Beschränkungen beim Informationszugang

Bereiche, die nicht zufriedenstellend geprüft werden konnten, da die EZB angeforderte Dokumente nicht beigebracht hat	Nicht beigebrachte Nachweise
<p><u>Comprehensive Assessment</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stresstests</li> <li>• Überprüfung der Aktiva-Qualität ("Asset Quality Review")</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter anderem Leitlinien zur Bewertung von Sicherheiten, Verfahren zur Auswahl risikoreicher Aktiva, FAQs, Protokolle und Korrespondenz von Sitzungen mit EBA, ERSB, EZB, Bewertung der Auswirkungen von Steuergutschriften und entsprechende Leitlinien sowie einige projektbezogene Dokumente<sup>1</sup></li> </ul>
<p><u>Beschlussfassungsverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der festgelegten Fristen</li> <li>• Ebene und Zeitpunkt der Beschlussfassung angesichts des Schweregrads des Problems</li> <li>• Wie und ob die verschiedenen an der Beschlussfassung beteiligten Parteien einen Mehrwert erbringen und ob es Überschneidungen oder Redundanzen gibt (auf der Grundlage konkreter Fälle)</li> <li>• Der Hof war nicht in der Lage, Anmerkungen, die Geschäftsbanken im Rahmen seiner Befragung zum Beschlussfassungsverfahren abgegeben hatten, mit tatsächlichen Beschlüssen gegenzuprüfen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlüsse des Aufsichtsgremiums</li> <li>• Unterlagen zu den beaufsichtigten Banken</li> <li>• Unterlagen zu den im Beschlussfassungsverfahren durchlaufenen Verfahrensschritten</li> <li>• Protokolle des Aufsichtsgremiums</li> </ul>

---

<sup>1</sup> Im April 2016 übermittelte die EZB dem Hof den Qualitätssicherungsbericht der GD MS IV von April 2015. Obgleich in dem Bericht eine Reihe von Bereichen behandelt wurde, war der Hof nicht in der Lage, seine Prüfungshandlungen anhand der zugrunde liegenden Ursprungsdokumente durchzuführen. Im Mittelpunkt des Berichts standen eher verfahrenstechnische als methodische Themen. Dem Hof wurden außerdem eine Reihe verfahrensbezogener Unterlagen wie Auftragsbestätigungsschreiben an Prüfer und Vorschläge für die zur Überprüfung des Darlehensbestands benötigten Ressourcen übermittelt. Der Hof erhielt keinen ausreichenden Zugang zu den Arbeitsdokumenten der Prüfer und war nicht in der Lage, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eigene Schlussfolgerungen zu anderen Aspekten zu ziehen.

---

<p><u>Effizienz der Verwaltung bei Vor-Ort-Prüfungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentliche Teile der Planungsmethodik</li> <li>• Tatsächliche Effizienz von Vor-Ort-Prüfungen</li> <li>• Kohärente und effiziente Anwendung der Methodik im Rahmen des gesamten SSM (z. B. unangemessene Verzögerungen, mangelnder Fokus, ineffiziente Durchführung von Prüfungen)</li> <li>• Kohärente Berichterstattung über Vor-Ort-Prüfungen</li> <li>• Effiziente Konsistenzprüfungen</li> <li>• Der Hof war nicht in der Lage, Anmerkungen, die Geschäftsbanken im Rahmen seiner Befragung zum Vor-Ort-Prüfungsverfahren abgegeben hatten, mit tatsächlichen Berichten oder Arbeitsdokumenten zu Vor-Ort-Prüfungen gegenzuprüfen.</li> <li>• Konkretheit und zeitlicher Horizont der IMAS-Verbesserung</li> <li>• Qualitätssicherung von Vor-Ort-Prüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liste geplanter, aber nicht durchgeführter Prüfungen</li> <li>• Anhänge zu Kapitel 6 des Aufsichtshandbuchs zur Methodik für die Vor-Ort-Aufsicht (Kapitel 6 (60 Seiten) wurde bereitgestellt, aber nicht die Anhänge (angeblich 1 000 Seiten))</li> <li>• Planung spezieller Vor-Ort-Prüfungen (Liste von Vor-Ort-Prüfungen mit Ressourcenersuchen)</li> <li>• Liste thematischer Überprüfungen und Liste von Ad-hoc-Ersuchen</li> <li>• Details zur NCA-Befragung zur Bewertung der Fähigkeiten der verfügbaren Vor-Ort-Prüfer</li> <li>• Plan für die Inbetriebnahme von IMAS-Versionen</li> <li>• Beschlüsse des Aufsichtsgremiums, z. B. über die Planung von Vor-Ort-Prüfungen</li> <li>• Arbeitsdokumente (einschließlich Planungsunterlagen) von Prüfern</li> <li>• Bankenspezifische Konsistenzprüfungsberichte</li> <li>• Unterlagen zu den beaufsichtigten Banken/Stichprobenziehung konkreter Fälle</li> <li>• Einbindung von Vor-Ort-Prüfern und relevante Berichte zur Überprüfung der Aktiva-Qualität von Griechenland 2015</li> </ul>
<p><u>Effizienz der Verwaltung bei der Planung der externen aufsichtsrechtlichen Aktivitäten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die anfängliche Cluster-Methode und entsprechende Ressourcenverteilung verwendete Daten und Berechnungen</li> <li>• Effizienz der Planung von Aufsichtstätigkeiten</li> <li>• Zweckmäßigkeit der Planung von Aufsichtstätigkeiten</li> <li>• Effiziente/angemessene Verwendung thematischer Überprüfungen bei der Planung von</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsichtshandbuch (es wurden nur rund 25 Seiten über JSTs plus 17 Seiten über Krisenmanagement von insgesamt 346 Seiten vorgelegt)</li> <li>• Methodologische Anhänge des Aufsichtshandbuchs</li> <li>• Detaillierte Methoden und Modelle für den SREP</li> <li>• Detaillierte Methoden des RAS-Modells</li> <li>• Thematische Berichte</li> <li>• Beschlüsse des Aufsichtsgremiums</li> <li>• SEP-Vorschläge, genehmigte SEPs</li> </ul>



<p><u>Aufsichtstätigkeiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Effizienz der Verwaltung bei der Durchführung der externen aufsichtsrechtlichen Aktivitäten</li> <li>• Effizienz der Ausführung von Aufsichtstätigkeiten</li> <li>• Zweckmäßigkeit der Ausführung von Aufsichtstätigkeiten</li> <li>• Kohärente und angemessene SREP-Analyse und -Berichterstattung</li> <li>• Angemessene/effiziente Verwendung der Kurzzusammenfassungen zur Darstellung der Lage einzelner Banken</li> <li>• Zweckmäßigkeit des RAS-Modells</li> <li>• Effiziente Verwendung des RAS-Modells im Aufsichtsverfahren</li> <li>• Effiziente und gezielte Nachbereitung von Aufsichtsbeschlüssen durch die JSTs</li> <li>• Der Hof war nicht in der Lage, Anmerkungen, die Geschäftsbanken im Rahmen seiner Befragung zu externen aufsichtsrechtlichen Aktivitäten abgegeben hatten, gegenzuprüfen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzzusammenfassungen zur Darstellung der Lage einzelner Banken (lediglich eine anonymisierte Version wurde bereitgestellt) sowie der verwendete FINREP-Datensatz</li> <li>• SREP-Berichte</li> <li>• RAS-Einstufungen sowie Modell-Output, zugrunde liegende Dokumente, Einzelheiten, Außerkraftsetzungen</li> <li>• Der EZB vorgelegte Sanierungspläne, Analyse und Nachbereitung durch JSTs</li> <li>• Aufsichtsbeschlüsse, Nachbereitung und Umsetzung durch die JSTs</li> <li>• Cluster-Methodik - keine Bereitstellung von Modell, Inputs (Einzelheiten, Daten zu Banken), Berechnungen, Einzelheiten zu Output (einschließlich Außerkraftsetzungen)</li> <li>• Unterlagen zu den beaufsichtigten Banken/Stichprobenziehung konkreter Fälle</li> </ul>
<p><u>Sitzungen des Aufsichtsgremiums</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Effizienz der Sitzungen</li> <li>• Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit im Hinblick auf NCA-Vertreter im Aufsichtsgremium</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokolle des Aufsichtsgremiums</li> </ul>
<p><u>Rechenschaftspflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfassende und effiziente Berichterstattung an das EP</li> <li>• Effizienter und umfassender Informationsaustausch im Sinne von Artikel 32 der SSM-Verordnung - der Hof musste sich diesbezüglich auf Informationen Dritter verlassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Dokumentation zu Ad-hoc-Aussprachen zwischen dem Europäischen Parlament und der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums</li> <li>• Bericht über die Beratungen des Aufsichtsgremiums in der dem zuständigen Ausschuss des Parlaments vorgelegten Fassung, einschließlich einer mit Anmerkungen versehenen Liste der Beschlüsse</li> <li>• Die tatsächliche von der Kommission für ihren</li> </ul>

	Bericht nach Artikel 32 angeforderte Dokumentation sowie die datierte Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Informationsersuchen
--	--

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof.

---

Beispiele dafür, wie dies die Prüfungsarbeit des Hofes beeinträchtigte

### I. Governance

Problem: In ihrer Antwort auf den Fragebogen, den der Hof Geschäftsbanken zugesandt hatte, gaben drei Institute an, dass ihnen das Recht auf Anhörung nicht gewährt worden sei. Allerdings erhielt der Hof keinen Zugang zu Akten oder Beschlüssen zu Banken.

Konsequenz: Der Hof konnte diese Behauptung nicht überprüfen.

Problem: Der Hof forderte Stichproben von Fällen für verschiedene Beschlussarten an (Notfallsituationen, gewöhnliche Fälle, SREP-Beschlüsse sowie Zulassungen), einschließlich der gesamten zugrunde liegenden, datierten Dokumentation für jeden Schritt, von der Einleitungsphase bis zur Verabschiedung des endgültigen Beschlusses. Es wurden jedoch nur Tabellen mit den Daten der Verfahrensschritte bereitgestellt, ohne Zugang zur entsprechenden Dokumentation.

Konsequenz: Der Hof konnte nicht feststellen, ob Verzögerungen bei der Beschlussfassung auf Verfahrensmängel oder die Komplexität des Gegenstands zurückzuführen waren. Der Hof war nicht in der Lage, sich mit spezifischen Mängeln im Beschlussfassungsverfahren zu befassen, unnötige Ebenen zu ermitteln oder zu überprüfen, ob anhand der beigebrachten Dokumente eine fundierte Entscheidung möglich war. Jegliche Analyse der Effizienz der Beschlussfassung muss daher eher abstrakt bleiben.

Problem: Der Hof forderte die Protokolle des Aufsichtsgremiums an, um zu bewerten, ob die Vorsitzende für effiziente und effektive Diskussionen im Aufsichtsgremium sorgt, an denen sich alle Mitglieder regelmäßig und umfassend im Interesse der EU als Ganzes beteiligen. Doch dem Hof wurde jeglicher Zugang zu den Protokollen des Aufsichtsgremiums verweigert.

Konsequenz: Der Hof konnte keine Stellungnahme zur Effizienz der Sitzungen des Aufsichtsgremiums abgeben.

### II. Gemeinsame Aufsichtsteams

Problem: In ihrer Antwort auf den Fragebogen des Hofes teilte eine Geschäftsbank mit, dass die EZB für ihre Beurteilungen der Geschäftsleitereignung ("Fit-and-proper-Beurteilungen") eine unverhältnismäßig große Menge an Dokumenten ("Hunderte von Akten") angefordert habe, obwohl die meisten Fälle die Wiederernennung von Geschäftsleitern betroffen hätten.

Konsequenz: Beschlüsse zur Geschäftsleitereignung machten fast die Hälfte der von der EZB gefassten Beschlüsse aus. In einem Bericht der Abteilung Qualitätssicherung wurde herausgestellt, dass derartige Beschlüsse Auswirkungen auf Ressourcen haben könnten. Der Hof konnte nicht beurteilen, ob die Verfahren für Beschlüsse zur Geschäftsleitereignung verhältnismäßig waren (d. h. ob alle Verfahren und Informationersuchen notwendig waren) oder womöglich negative Auswirkungen auf die Ressourcenverteilung hatten. Daher war es dem Hof nicht möglich, fundierte

Aussagen zur Notwendigkeit zusätzlicher Mitarbeiter oder einer effizienteren Organisation der Aufgaben zu machen.

Problem: Der Hof hatte beabsichtigt, die Risikomodellierung als Komponente des SREP zu untersuchen sowie der Frage nachzugehen, ob die von den beaufsichtigten Banken bereitgestellten Daten effektiv in ein angemessenes Risikomodell eingeflossen sind. Es wurden keine Einzelheiten zu den Auswirkungen der von den beaufsichtigten Banken übermittelten Daten auf die RAS-Einstufung bereitgestellt. In ihrer Antwort auf den Fragebogen des Hofes gaben zahlreiche Geschäftsbanken an, dass die an sie gestellten Berichtsanforderungen unverhältnismäßig seien.

Konsequenz: Der Hof konnte nicht überprüfen, ob und wie die gemeldeten Daten zur Bestimmung der SREP-Wertung verwendet werden und ob die Berichtsanforderungen effizienter gestaltet werden könnten, um wesentliche Risiken herauszustellen.

### III. Vor-Ort-Prüfungen

Problem: Weder der methodologische Anhang des Aufsichtshandbuchs noch die zugrunde liegenden Vor-Ort-Prüfungsakten wurden dem Hof übermittelt. In einigen Fällen äußerten sich Geschäftsbanken negativ über leistungsbezogene Aspekte von Vor-Ort-Prüfungen.

Konsequenz: Der Hof konnte keine der Phasen des Prüfungszyklus - Auswahl einer Bank, Erstellung des Prüfungsvorbereitungsvermerks, Durchführung des Prüfbesuchs und Berichterstattung darüber, Ex-post-Konsistenzprüfungen - bewerten oder beurteilen, ob die zugrunde liegende Methodik den wesentlichen Risiken Rechnung trug und Ressourcen angemessen und wirtschaftlich verwendet wurden. Ein ungeeigneter Vor-Ort-Prüfungsansatz hätte jedoch enorme Auswirkungen auf die Bewertung der Ressourcenverteilung und die Effizienz der tatsächlich geleisteten Arbeit. Eine unvollständige oder unangemessene Methodik würde die Effizienz aller Prüfungen bedeutender Banken beeinträchtigen, ob sie nun von der EZB oder von NCAs ausgeführt werden.